



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.

BAG-SB e.V. • Markgrafendamm 24 (Haus SFm) • 10245 Berlin

Versand ausschließlich per E-Mail: Poststelle@bmjv.bund.de
(in CC) koziolak-cl@bmjv.bund.de

BAG-SB e.V.
Markgrafendamm 24
(Haus SFm)
10245 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat RB5
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Berlin, 28. August 2020

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr May, sehr geehrte Frau Koziolak-Stoll,

wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 vom 31. Juli 2020.

Die in dem Gesetzentwurf geplante Änderungen sind grundsätzlich nachvollziehbar und werden gerade vom dem Teil unserer Mitgliedschaft begrüßt, die auch als Anwältinnen und Anwälte tätig sind. Es ist uns jedoch wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Anhebung der RVG-Gebühren nicht nur die Anwaltschaft betrifft, sondern auch enorme Auswirkungen auf die Höhe der Inkassogebühren hat.

Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz erklärte in der Pressemitteilung vom 22. April 2020 erst jüngst: „[Die Inkassogebühren stehen] oft in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand und zur Höhe der Forderung. Mit dem neuen Gesetz werden wir die Gebühren senken und damit dieser unfairen Praxis einen Riegel vorschieben.“ An der grundsätzlichen Systematik, dass sich die Höhe der Gebühren, die ein Inkassounternehmen für seine Tätigkeit verlangen darf, nach den Rechtsanwaltsgebühren (RVG) richtet, soll in dem geplanten Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutz im Inkassorecht – trotz anderslautender Vorschläge und deutlicher Kritik von Verbraucherschützer*innen und Schuldnerberatungen – nichts ändern.

Folglich ist es von zentraler Bedeutung, beide Gesetzesvorhaben zusammen zu diskutieren.

Um das deutlich formulierte Ziel der spürbaren Kostensenkung im Bereich der Inkassokosten zu erreichen, schlagen wir deshalb vor:

- **Eigene Gebührenordnung innerhalb des RVG für Inkassodienstleistungen**

Bereits in unserer Stellungnahme vom 01.11.2019 zum Referentenentwurf des Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutz im Inkassorecht (S. 9) haben wir eine eigene Gebührenordnung innerhalb des RVG für das Massenkassorecht vorgeschlagen. Diese eigene Gebührenordnung würde als Vergütungs-Obergrenze dann auch für die reinen Inkassodienstleister gelten, so dass insoweit der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt wäre.

Alternativ wäre auch denkbar, die derzeit im Regierungsentwurf des Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht vorgesehene Festbetragsregelung von 30 € Inkassokosten für Forderungen bis 50 € nicht nur auf Forderungen bis 100 € auszuweiten (wie wir es in unserer  Stellungnahme vom 07. Juli 2020 vorgeschlagen haben), sondern deutlich darüber hinaus, mindestens auf Forderungen bis 150 – 200 €.

Ganz ohne eine entsprechende Regelung führt die Anhebung der RVG-Gebühren jedenfalls automatisch zu höheren Inkassokosten und das o.g. ausdrückliche Ziel der Kostensenkung für Verbraucherinnen und Verbraucher wird deutlich verfehlt. Das Gegenteil wäre der Fall: Die Kosten würden deutlich steigen!

- **Zusätzliche Einigungsgebühr bei außergerichtlichen Beratungen**

Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 sieht außerdem die gesetzliche Verankerung einer Einigungsgebühr bei außergerichtlichen Vergleichen vor. Auch hier dürften deutlich steigende Inkassokosten die Folge sein. Denn es ist zu befürchten, dass nicht nur die Anwaltschaft diese Einigungsgebühr geltend machen wird, sondern auch Inkassounternehmen. In der Praxis der Inkassounternehmen findet jedoch meist keine echte Einigung (z.B. über eine streitige Forderung) im Sinne der RVG statt, sondern es wird bloß eine standardisierte Ratenzahlungsvereinbarung in Verbindung mit ausschließlich die Schuldner belastenden Zusatzbedingungen abgeschlossen. Der Abschluss von Ratenzahlungen zählt zum Kerngeschäft der Inkassotätigkeit und ist unseres Erachtens bereits mit der Inkassogrundvergütung abgedeckt. Dementsprechend fordern wir, die geplanten Einigungsgebühren für Inkassounternehmen komplett zu streichen.

Wir hoffen durch unsere Hinweise Anregungen zum Gesetzentwurf beizutragen, die bei den weiteren Diskussionen Beachtung finden. Wir bitten um entsprechend wohlwollende Prüfung unserer Argumente und Positionen.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)

Zum Verband

Seit 1986 vertritt die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) die Interessen der Schuldner- und Insolvenzberatungspraxis sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB dafür ein, verbraucher- und schulnerspezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen. Zusammen mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband und den Wohlfahrtsverbänden engagiert sie sich in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV).

Alle Positionen und Pressemitteilungen unter:  www.bag-sb.de/positionen
